

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung

Verfahren über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) „Unterschreez“ über den Aubach in den Tappert

Die Gemeinde Haag, Verwaltungsgemeinschaft Creußen, hat einen wasserrechtlichen Antrag zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken Unterschreez über den Aubach in den Tappert gestellt.

Die Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Der Gemeinde Haag wurde mit Bescheid vom 30.12.2021 die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 10 i. V. m. § 15 WHG zur Benutzung des Tappert (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer (Mischwasser) erteilt. Die gehobene Erlaubnis wird hiermit gem. Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bekannt gemacht. Der Bescheid vom 30.12.2021 liegt vom 14.02.2022 mit 28.02.2022 in der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Schlossgalerie, Kanalstraße 3, 3. Stock, Zimmer 348, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bayreuth, den 04.02.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 04. März 2022

Inhalt

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2022/2023	2
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth	3
Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Roten Main von Flusskilometer 29,100 bis 50,600 auf dem Gebiet der Stadt Bayreuth - Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜgVO - Roter Main -	4
Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Mistel von Flusskilometer 0,200 bis 4,800 auf dem Gebiet der Stadt Bayreuth - Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜgVO - Mistel -	9
Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Warmen Steinach von Flusskilometer 0,200 bis 2,700 auf dem Gebiet der Stadt Bayreuth - Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜgVO - Warme Steinach -	12
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	15
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth	15
Fällen von Bäumen im Gebiet der Stadt Bayreuth	
Beseitigung von Bäumen, Hecken und Gehölzen im Sommerhalbjahr	16
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	16
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 27 „Bereich Reha-Klinik“ und Bebauungsplanverfahren Nr. 11/16 „Reha-Klinik-Therme“	17
Sitzungen des Stadtrates der Stadt Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 14.02.-06.03.2022 ..	19
Flurneueordnung Gesees, Gemeinde Gesees, Landkreis Bayreuth: Bekanntmachung und Ladung....	20
Tanzveranstaltungen am Aschermittwoch verboten ..	20

Bekanntmachung

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2022/2023 Anmeldung im März 2022

Beginn der Schulpflicht:

- a) für alle im Vorjahr zurückgestellten Kinder
- b) regulär: für alle Kinder, die bis zum 30.09.2022 sechs Jahre alt werden (geb. bis 30.09.2016)
Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, können schulpflichtig werden (Einschulungskorridor)
- c) auf Antrag: für Kinder, die zwischen dem 01.10.2022 und 31.12.2022 sechs Jahre alt werden
- d) auf Antrag mit Gutachten: Kinder, die erst ab dem 01.01.2023 sechs Jahre alt werden (geb. ab 01.01.2017)

Zuständige Schule

Die Schulanmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger findet an derjenigen Grundschule statt, in deren Schulsprengel die Kinder zum Zeitpunkt der Schulanmeldung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben (Art. 42 BayEUG), sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist die zuständige Grundschule darüber zu informieren.

In der Stadt Bayreuth bestehen folgende Grundschulen:

Graser-Grundschule
Grundschule Bayreuth-Herzoghöhe

Jean-Paul-Grundschule
Grundschule Bayreuth-Laineck
Grundschule Bayreuth-Lerchenbühl
Luitpold-Grundschule
Grundschule Bayreuth-Meyernberg
Grundschule Bayreuth-St. Georgen
Grundschule Bayreuth-St. Johannes

Kinder aus dem Stadtteil Oberpreuschwitz sind an der Grundschule Herzoghöhe,
Kinder aus den Stadtteilen Aichig, Seulbitz und Oberkonersreuth sowie aus dem Stadtteil Wolfsbach einschließlich dem Ortsteil Schamelsberg der Gemeinde Emtmannsberg sind an der Grundschule St. Johannes und
Kinder aus der ehemaligen Gemeinde Schreez sowie aus dem Stadtteil Thiergarten sind an der Grundschule Lerchenbühl anzumelden.

Anmeldung

Detaillierte Informationen zur Anmeldung erfolgen durch die zuständige Schule.

Die Schulen werden die Erziehungsberechtigten fristgerecht über die Vorgehensweise und erforderlichen Termine informieren, so dass kein Termin versäumt werden kann.

Anmeldetermine der Grundschulen für das Schuljahr 2022/2023

Schule	Tage	Zeiten
1. Graser-Grundschule	Samstag, 12.03.2022	9:00 - 12:00 Uhr
2. Grundschule Bayreuth-Herzoghöhe	Samstag, 19.03.2022	8:00 - 12:00 Uhr
3. Jean-Paul-Grundschule	Montag, 14.03.2022	8:00 - 15:45 Uhr
	Dienstag, 15.03.2022	8:00 - 13:00 Uhr
	Mittwoch, 16.03.2022	8:00 - 13:00 Uhr
	Donnerstag, 17.03.2022	8:00 - 13:00 Uhr
	Freitag, 18.03.2022	8:00 - 13:00 Uhr
4. Grundschule Bayreuth-Laineck	Mittwoch, 09.03.2022	13:00 - 16:00 Uhr
5. Grundschule Bayreuth-Lerchenbühl	Mittwoch, 16.03.2022	13:15 - 16:30 Uhr
6. Luitpold-Grundschule	Mittwoch, 16.03.2022	
	Donnerstag, 17.03.2022	jeweils von 13:30 - 17:00 Uhr
7. Grundschule Bayreuth-Meyernberg	Information der Erziehungsberechtigten über die erforderlichen Termine erfolgt durch die Schule.	
8. Grundschule Bayreuth-St. Georgen	Dienstag, 15.03.2022	
	Mittwoch, 16.03.2022	
	Donnerstag, 17.03.2022	jeweils von 8:00 - 16:00 Uhr
9. Grundschule Bayreuth-St. Johannes	Dienstag, 15.03.2022	
	Mittwoch, 16.03.2022	jeweils von 13:00 - 16:00 Uhr

Bekanntmachungen

Was ist zur Anmeldung mitzubringen?

- Angaben zur Person (Geburtsurkunde und evtl. Sorge-rechtserklärung)
- Nachweis über Schuleingangsuntersuchung (Eltern sollen Schule über Feststellungen informieren, die für die Unter-richtsgestaltung und das Schulleben wichtig sind)

Anträge auf frühere Einschulung bzw. Zurückstellung sind spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen.

Hinweise zum Einschulungskorridor

- Die Schule berät die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung bzgl. der Einschulung des Kindes aus.
- Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden Schuljahr oder erst zum darauf-folgenden Schuljahr eingeschult wird.

- Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule bis spätestens 11. April 2022 schriftlich mitteilen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.
- Geben die Eltern bis zum 11. April 2022 keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr (Schuljahr 2022/2023) schulpflichtig.

Bayreuth, den 01.02.2022

STAATLICHES SCHULAMT IN DER STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

gez. Werner Lutz
Schulamtsdirektor

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 21.09.2021 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen.

Baumaßnahmen

- Generalsanierung Graserschule Bayreuth
- Vergabe der elektrischen Anleitung -

Firma

Fränkische Baugesellschaft GmbH
Carl-Kolb-Str. 26, 95448 Bayreuth

Auftragsdatum

30.09.2021

Der Bauausschuss hat am 29.09.2021 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen.

Baumaßnahmen

- Grundschule St. Georgen/Ersatz des Verbindungsbaus mit Erweiterung OGTS
- Vergabe der Bauleistung Verbinder-Holzmodulgebäude -

Firma

Jaeger Modulbau GmbH + Co.KG
Haidmühlweg 5, 92665 Altstadt a.d. WN

Auftragsdatum

01.10.2021

Der Bauausschuss hat am 19.10.2021 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen.

Baumaßnahmen

- ZOH-Bushaltestellen/Beschichtung
- Vergabe der Bauleistung Sandstrahlen -

Firma

Grune GmbH
Kronacher Straße 10, 96317 Kronach-Neuses

Auftragsdatum

27.10.2021

Der Bauausschuss hat am 18.01.2022 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen.

Baumaßnahmen

- Generalsanierung Graserschule Bayreuth
- Vergabe der Bauleistung VE 28.1 Gebäude- u. Anlagenautomation -

Firma

Siemens AG Niederlassung Regensburg
Im Gewerbepark A 52, 95059 Regensburg

Auftragsdatum

25.01.2022

- Generalsanierung Graserschule Bayreuth
- Vergabe der Bauleistung VE 25.1 Wärmeversorgungsanlagen -

Karl Hopf GmbH
Ritter-v.-Eitzenberger-Str. 4, 95448 Bayreuth

25.01.2022

- Generalsanierung Graserschule Bayreuth
- Vergabe der Bauleistung VE 26.1 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen -

Karl Hopf GmbH
Ritter-v.-Eitzenberger-Str. 4, 95448 Bayreuth

25.01.2022

- Generalsanierung Graserschule Bayreuth
- Vergabe der Bauleistung VE 27.1 Raumlufttechnische Anlagen -

Karl Hopf GmbH
Ritter-v.-Eitzenberger-Str. 4, 95448 Bayreuth

25.01.2022

Bekanntmachung

Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Roten Main von Flusskilometer 29,100 bis 50,600 auf dem Gebiet der Stadt Bayreuth - Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜgVO - Roter Main -

Anlagen:

1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 6 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Bayreuth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§2

Umfang des Überschwemmungsgebiets,
Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können bei der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils

gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung
baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen

Bekanntmachung

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 05.01.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG

sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

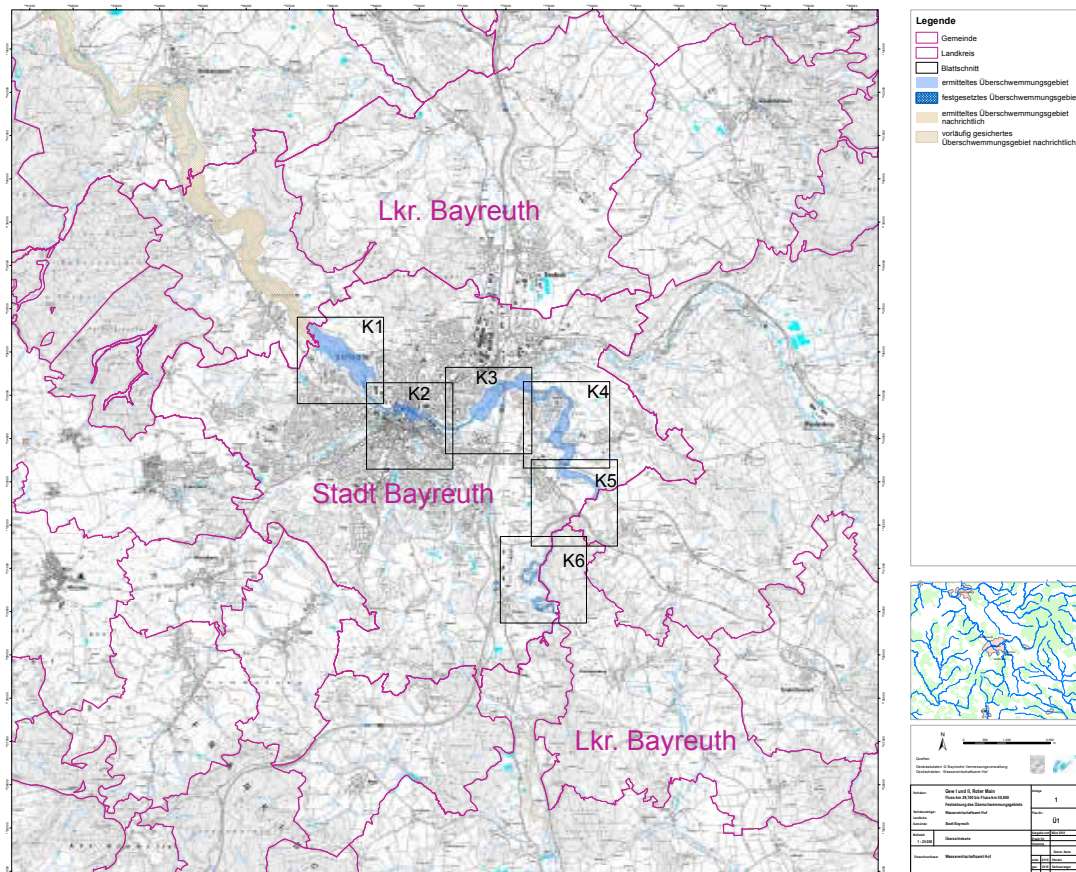
§8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

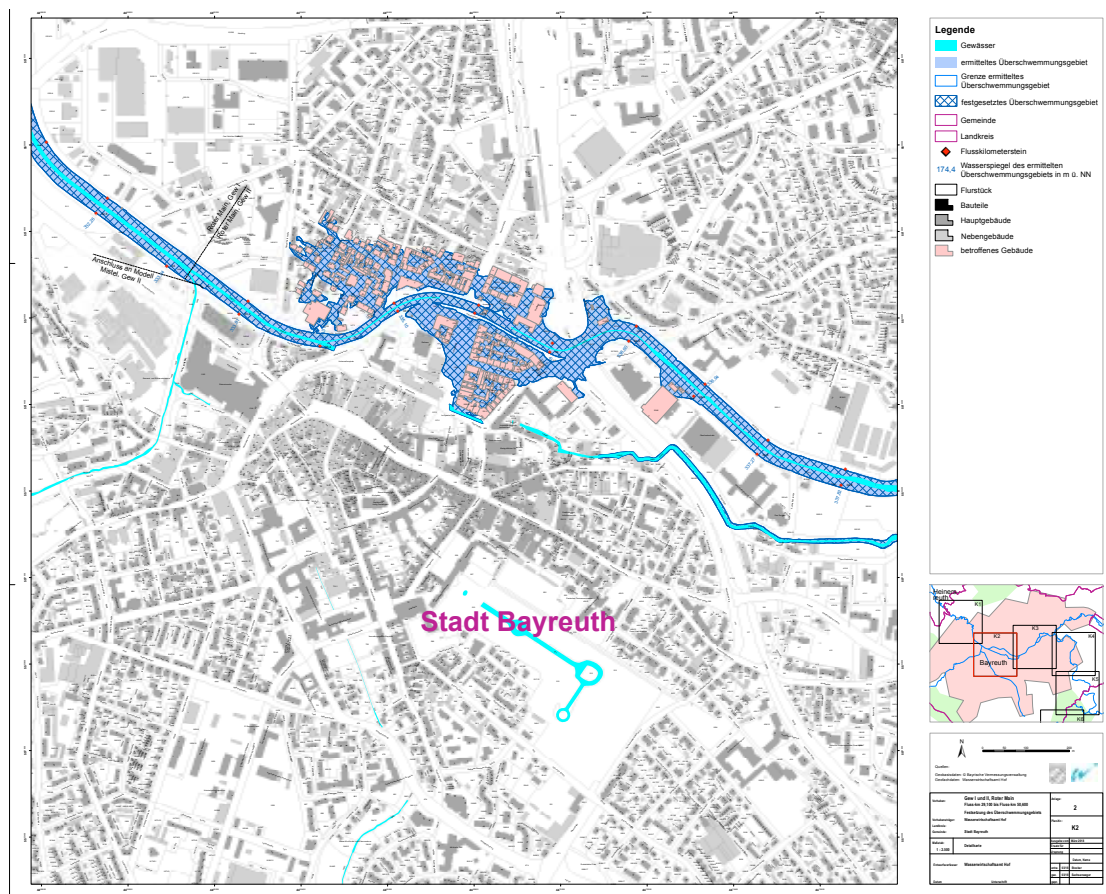
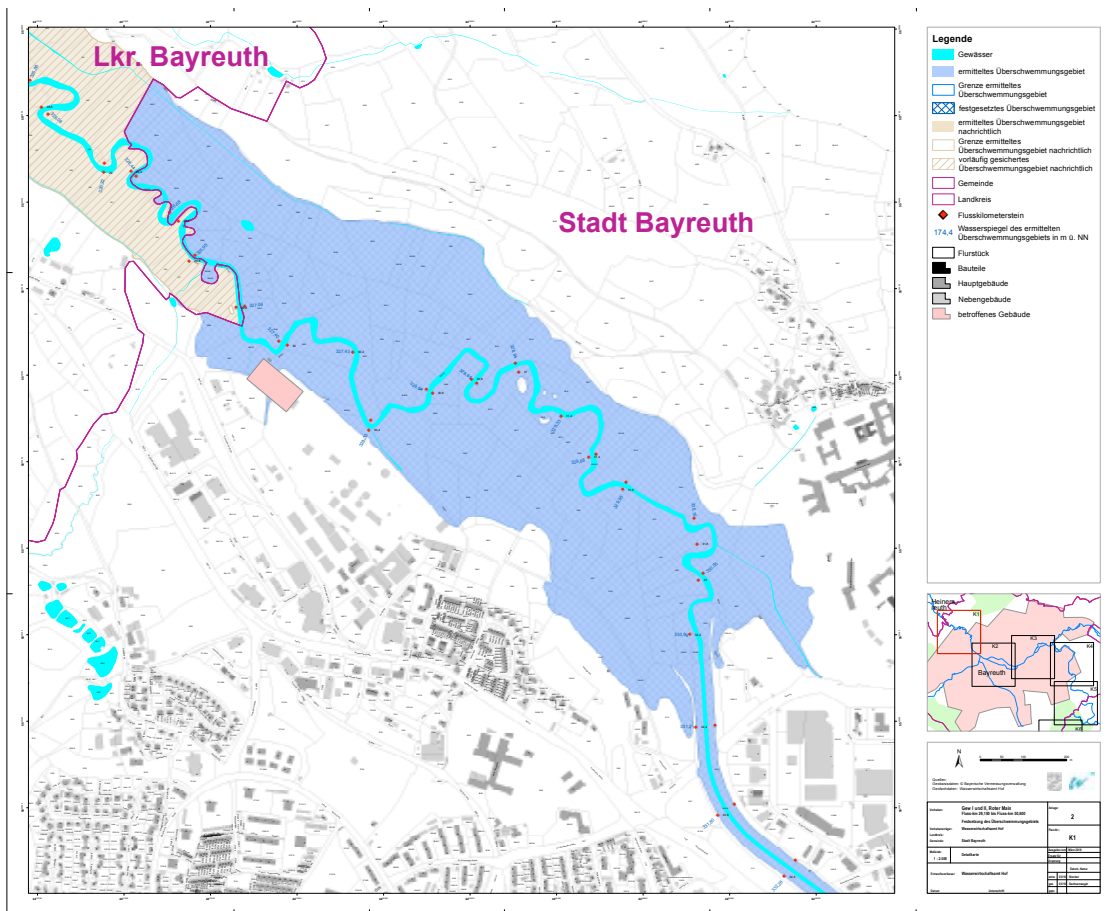
¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Roten Main im Stadtgebiet Bayreuth vom 04. Mai 1990/24.04.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 10 vom 04. Mai 1990, geändert mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 31.05.2002, außer Kraft.

Bayreuth, den 26.01.2022
STADT BAYREUTH

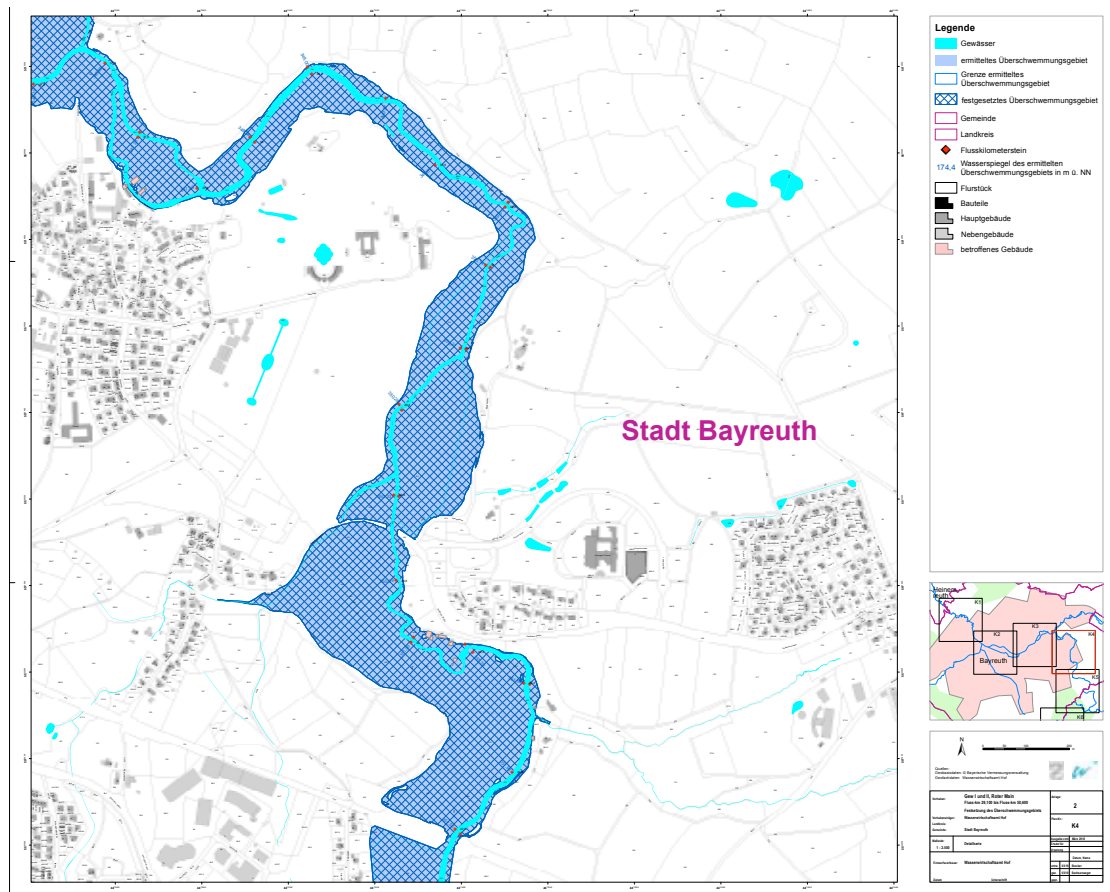
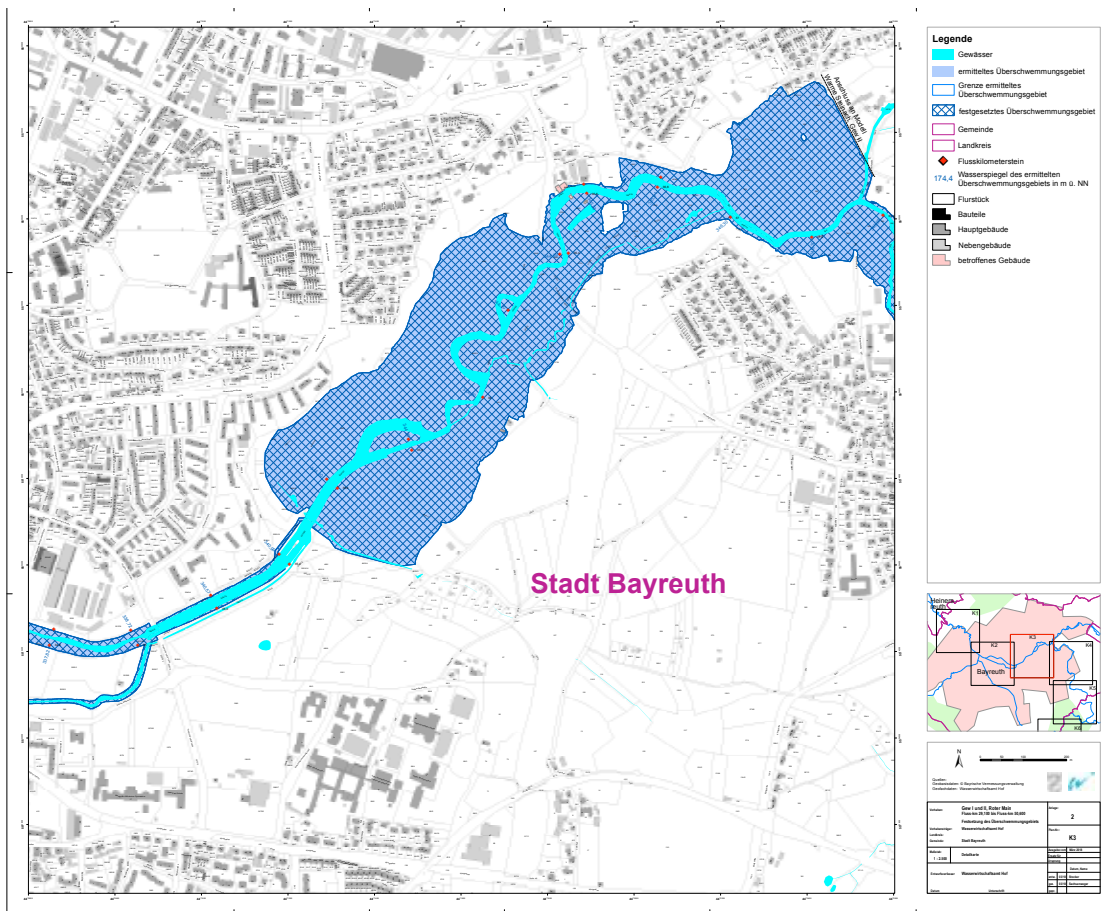
gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister



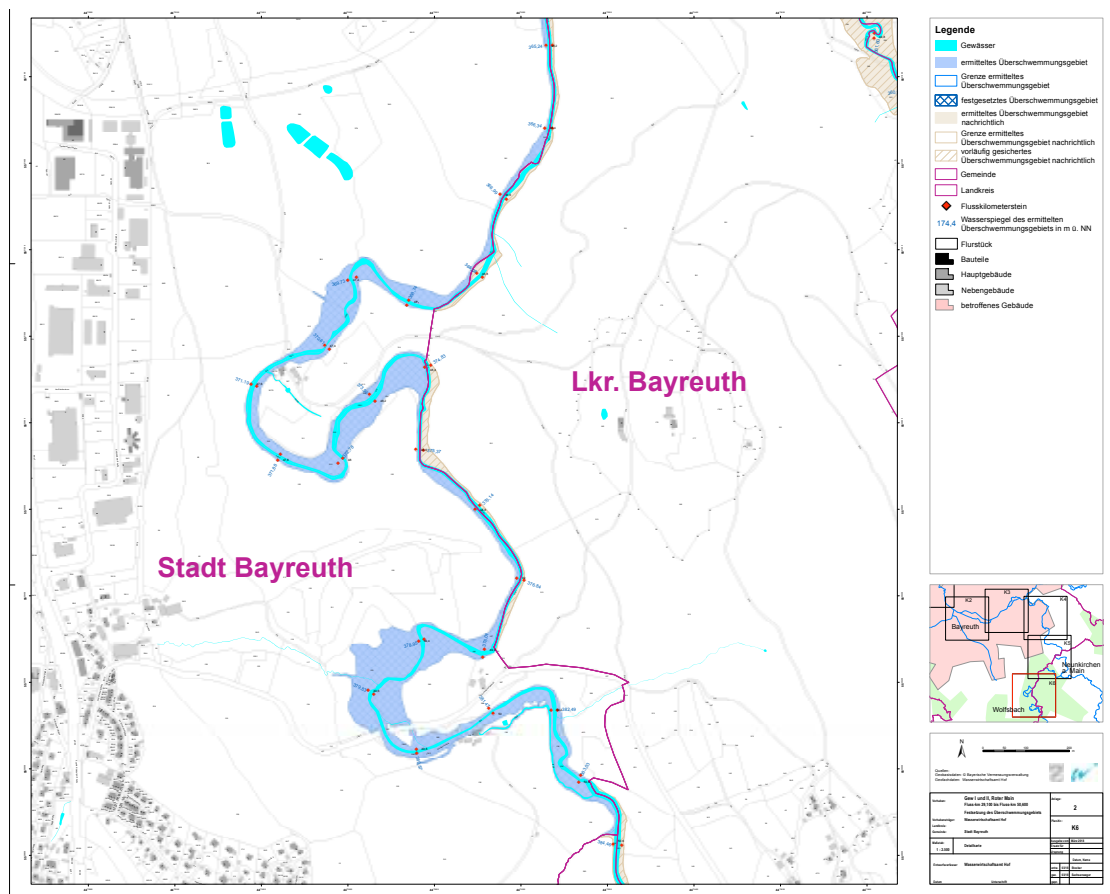
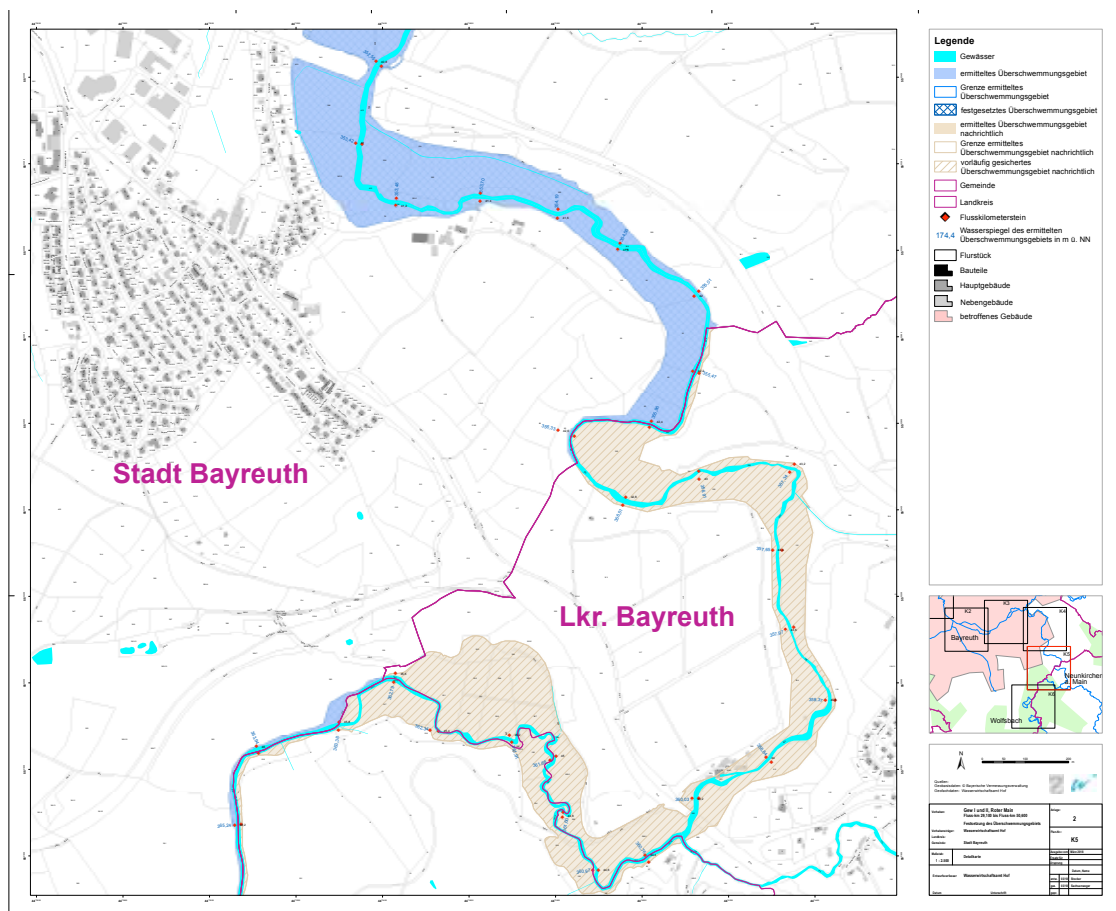
Bekanntmachung



Bekanntmachung



Bekanntmachung



Bekanntmachung

Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Mistel von Flusskilometer 0,200 bis 4,800 auf dem Gebiet der Stadt Bayreuth - Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜgVO - Mistel -

Anlagen:

1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 3 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Bayreuth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§2

Umfang des Überschwemmungsgebiets,
Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können bei der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils

gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung
baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen

Bekanntmachung

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 05.01.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§7 Antragstellung

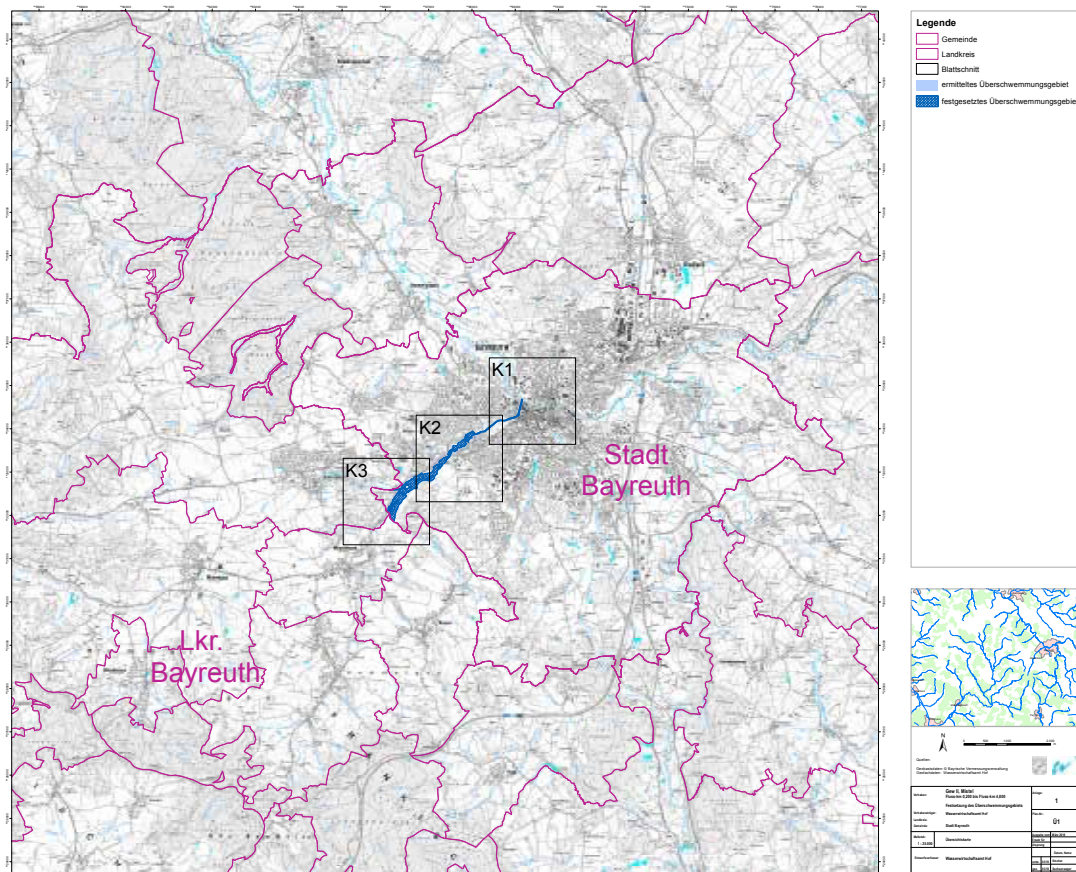
¹ Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ² Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§8 Inkrafttreten

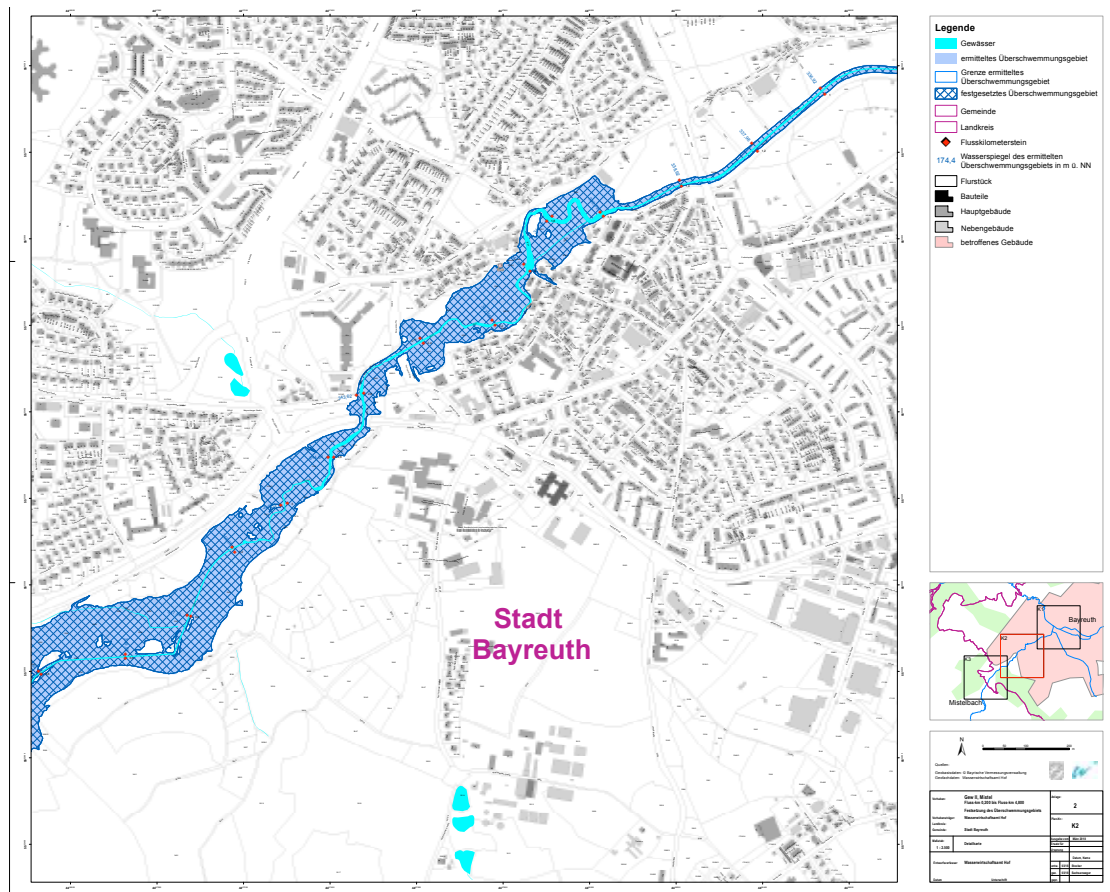
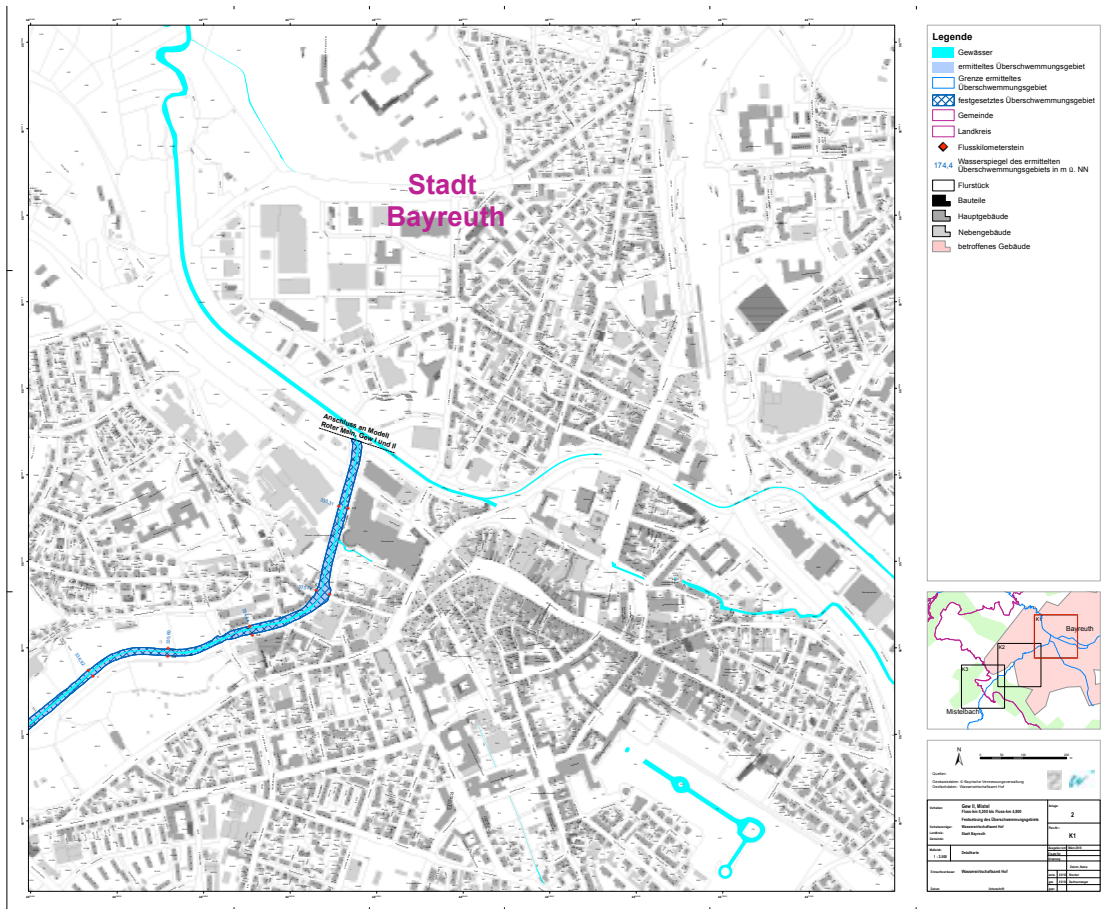
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 26.01.2022
STADT BAYREUTH

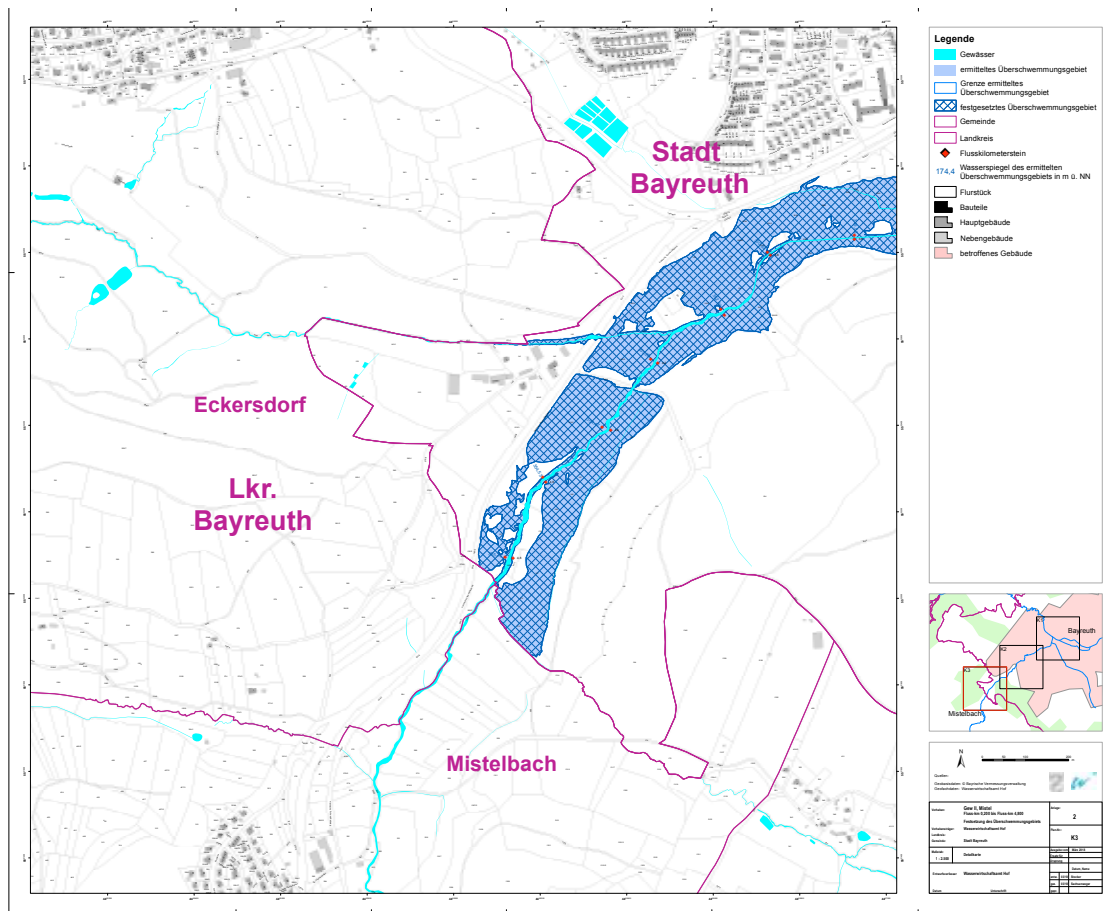
gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister



Bekanntmachung



Bekanntmachung



Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Warmen Steinach von Flusskilometer 0,200 bis 2,700 auf dem Gebiet der Stadt Bayreuth - Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜgVO - Warme Steinach -

Anlagen:

1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 2 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBL. Nr. 902) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Bayreuth wird das in § 2 näher beschriebene

Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Bekanntmachung

§2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können in der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 05.01.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§7

Inkrafttreten

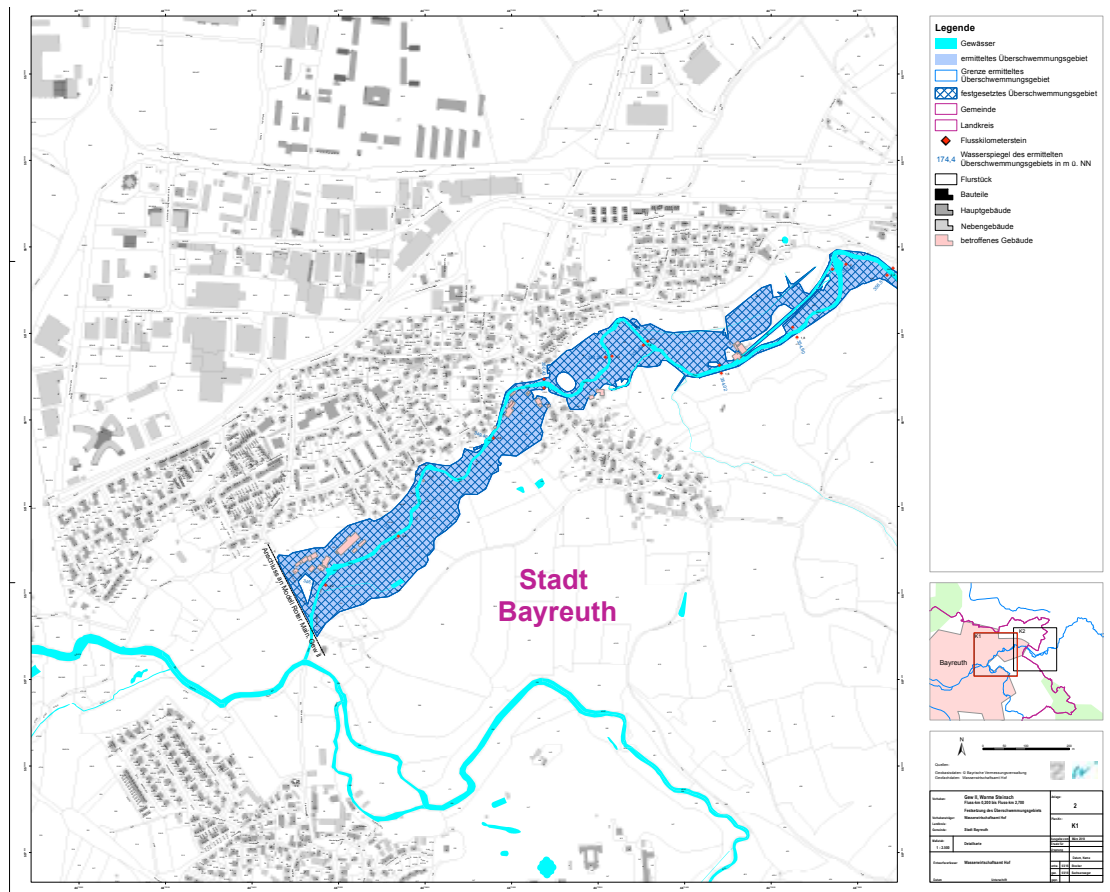
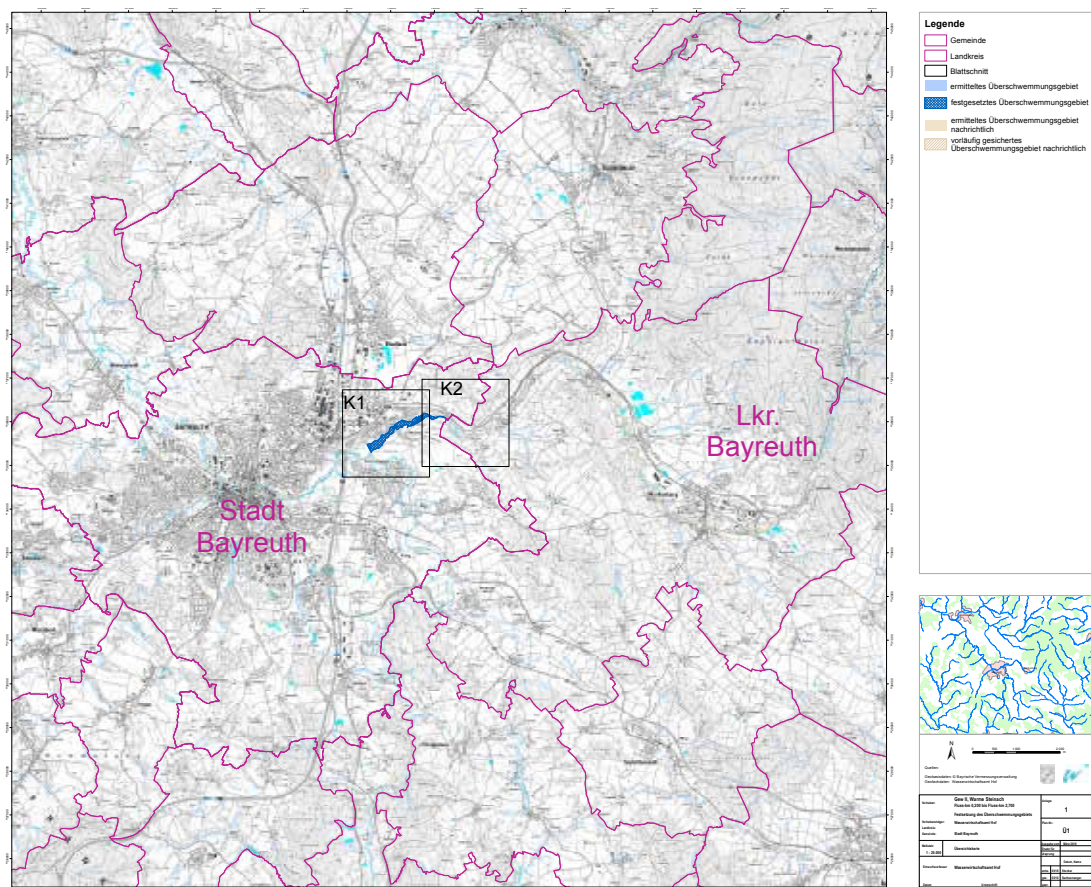
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 26.01.2022

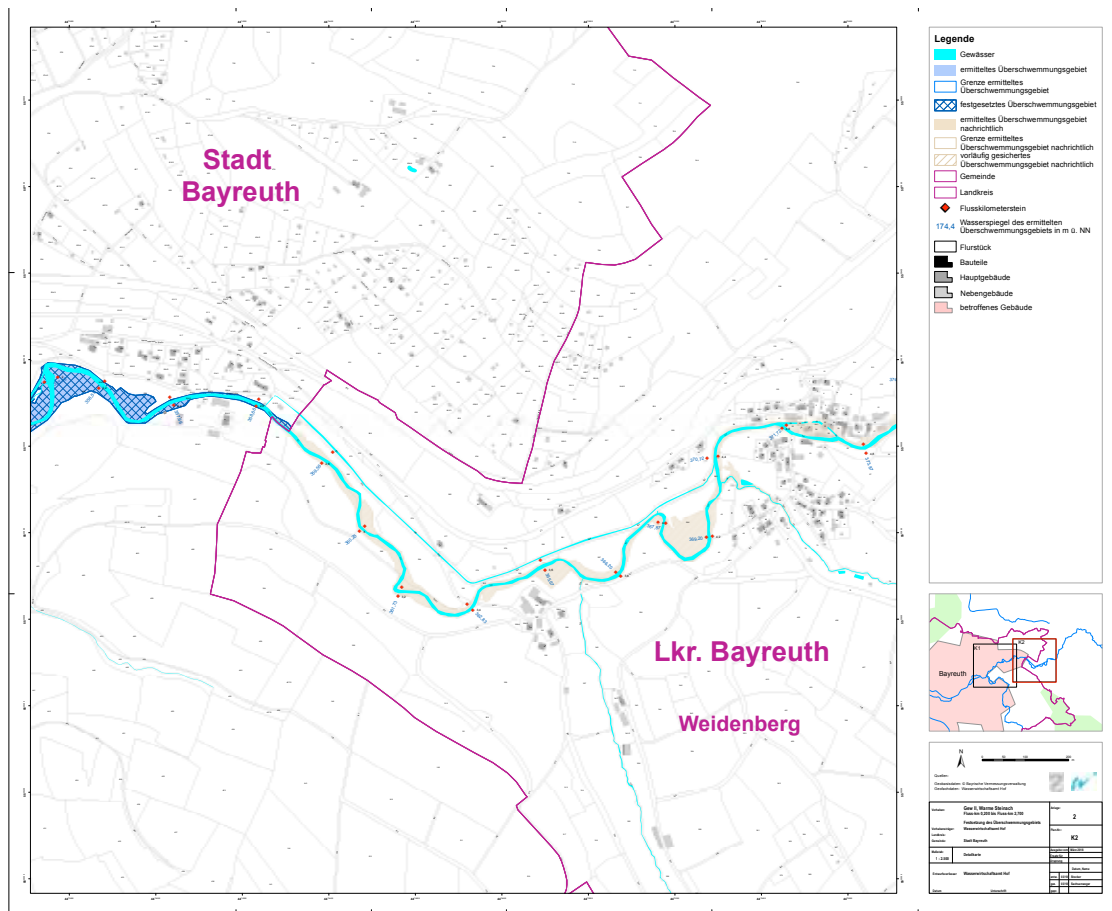
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachungen



Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.Nr. 3710214077

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein 25-jähriges Dienstjubiläum wurde

Herr Oberbrandmeister Thomas Limmer

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachungen

Fällen von Bäumen im Gebiet der Stadt Bayreuth Beseitigung von Bäumen, Hecken und Gehölzen im Sommerhalbjahr

Für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bayreuth gilt die Baumschutzverordnung vom 29.06.2005. Danach sind folgende Bäume geschützt:

- a) **einstämmige Laubbäume**, ab einem Stammumfang ab 80 Zentimeter (1 m über dem Erdboden gemessen)
- b) **mehrstämmige Laubbäume**, wenn ein Stamm mehr als 50 Zentimeter Umfang (1 m über dem Erdboden gemessen) misst
- c) von den Nadelbäumen nur **Eiben** und **Ginkgos**

Ausnahmen: Nicht geschützt sind Pappeln (mit Ausnahme der Silberpappel) und Obstbäume (mit Ausnahme von Wildobstbäumen und Walnussbäumen).

Zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung eines geschützten Baumes ist grundsätzlich eine Befreiung der Stadt Bayreuth erforderlich. Diese Befreiung ist bei der Stadt Bayreuth rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist vom Eigentümer oder vom dinglich Berechtigten zu stellen. Den Antrag kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder dinglich Berechtigten auch der Mieter oder Pächter des Baumgrundstückes stellen. Außerdem kann der Antrag vom Eigentümer eines Nachbargrundstückes gestellt werden, wenn er die öffentlich-rechtliche Befreiung benötigt, um einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch wirksam geltend machen zu können.

Unabhängig davon gilt das zeitliche Verbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Danach ist es in der Zeit vom **1. März bis 30. September** grundsätzlich verboten,

- **Bäume**, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundfläche stehen,

- **Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze** (auch im Garten)
zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen.

In begründeten Einzelfällen können auch hier Befreiungen erteilt werden.

Zu widerhandlungen gegen all diese Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Vollständige Verordnungstexte und Antragsformulare sind beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz erhältlich oder können im Internetangebot der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die Entscheidung über einen Fällantrag nimmt wegen der einzuholenden fachlichen Stellungnahme geraume Zeit in Anspruch. Es wird gebeten, den Antrag rechtzeitig vor der beabsichtigten Fällung zu stellen.

Für weitere Auskünfte und Erklärungen stehen die Sachbearbeiter des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz in der Schlossgalerie, Kanalstraße 3, 3. Stock, Zimmer 347 oder Zimmer 349, bzw. fernmündlich unter den Ruf-Nrn. 25-1388, 25-1368, 25-1143 oder 25-1175 jederzeit gerne zur Verfügung.

Bayreuth, den 01.02.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.01.2022 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Leistung beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Bereitstellung und Entsorgung von Aushub	J. Meyer GmbH Am Pfaffenleck 19, 95448 Bayreuth, und Bocksrück Sandgrube GmbH & Co. KG Rimlasgrund 36, 95460 Bad Berneck	26.01.2021 26.01.2021

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 27 „Bereich Reha-Klinik“
und
Bebauungsplanverfahren Nr. 11/16 „Reha-Klinik-Therme“
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 8/93a)

Öffentliche Auslegung
 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der aktuelle Reha-Klinikstandort der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern (DRV) an der Kulmbacher Straße (B85) in Bayreuth ist sanierungsbedürftig. Aufgrund des Gebäudealters möchte die Grundstückseigentümerin einen Klinik-Ersatzneubau nach neuesten technischen und medizinischen Anforderungen errichten.

Der neue Reha-Klinik-Standort soll im Umfeld der Lohengrin-Therme Bayreuth, auf den Flächen mit den Flurstücksnummern 468/2, 486/1 TF, 486/7 und 486/14 TF der Gemarkung (Gmkg.) Seulbitz entstehen.

Im direkten Umfeld des Thermalbads werden weiterhin ergänzende Nutzungen mit entsprechenden Synergieeffekten (Einrichtungen der Gesundheit, der Beherbergung und des Tourismus) planerisch angestrebt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bayreuth sind die Flächen als „Sondergebiet (SO) Thermalbad“ dargestellt.

Der FNP ist aufgrund der geänderten städtebaulichen Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen in den entsprechenden Teilflächen anzupassen. Hierzu werden die gegenständlichen Flächen in Flächen für den Gemeinbedarf (Reha-Klinik), Sondergebiet (SO) „Gesundheit, Kur und Fremdenverkehr“ (direktes Umfeld Thermalbad) und Allgemeines Wohngebiet (WA) (Fläche nördlich der Thermenallee im Nordwesten) geändert. Der Flächenumfang der FNP-Änderung beträgt ca. 14,7 ha.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 8/93a „Thermalbad Friedrichstherme“ setzt aktuell für die relevanten bebaubaren Flächen „Sondergebiet Thermalbad“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, mit unterschiedlichen zulässigen Nutzungen, fest.

Die bisherigen SO-Flächen, die für die Nutzungen der Reha-Klinik vorgesehen sind, sollen als Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, festgesetzt werden.

Zur Stärkung des Gesamtgebietes der Lohengrin-Therme soll Planungsrecht für eine qualitativ hochwertige Hotelnutzung im südlichen Geltungsbereich (Fl.Nr. 486/6, Gmkg. Seulbitz) geschaffen werden. Diese Nutzung soll zur Stärkung des Standorts beitragen. Auf den westlich angrenzenden Flächen der Flurstücke Nr. 468 und 468/5, Gmkg.

Seulbitz, soll eine aufgelockerte Bebauung mit einem Villen-Beherbergungs-Konzept (kein dauerhaftes Wohnen) entstehen.

Zudem sollen Hotel und Villen über eine enge Kooperation mit der Lohengrin-Therme (Stadtwerke Bayreuth) zu positiven Synergieeffekten für alle Beteiligten führen und ein qualitativ hochwertiges Beherbergungsangebot in Bayreuth schaffen.

Darüber hinaus werden Teilflächen im Nordwesten des Geltungsbereiches, mit einer Größe von ca. 5.100 qm, von Sondergebiet (Wohnen für Betriebsinhaber und -leiter des bisherigen SO Kurgebiets) in ein „Allgemeines Wohngebiet“ umgewandelt.

Folgende wesentliche Planänderungen haben sich ergeben (Plandatum 03.01.2022):

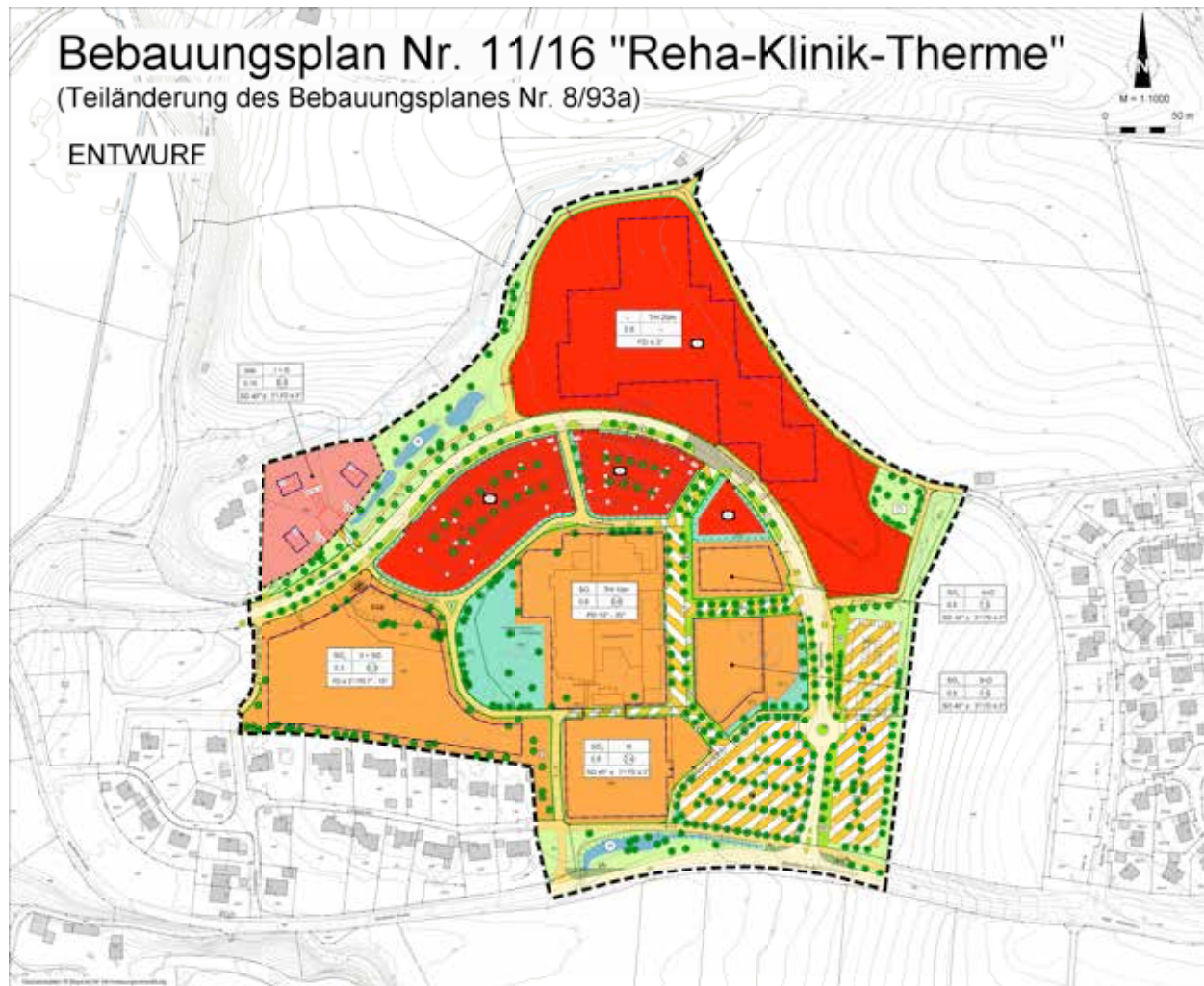
- Änderung des Geltungsbereiches aufgrund des Einbezuges weiterer Flächen im Umfeld der Lohengrin-Therme mit planerischem Handlungsbedarf,
- Konkretisierung und Anpassung der zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich,
- Änderung der bereits vorhandenen Baurechte in Teilbereichen (Hotel, Chalets),
- Anpassung der Verkehrserschließung und Radwegeführungen,
- Einfügung weiterer öffentlicher Stellplätze nördlich der bestehenden Wohnmobilstellplatzflächen (östlich der Thermenallee) und entlang der Thermenallee für die geplante Reha-Klinik.

Die Gesamtgröße aller relevanten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 11/16 beträgt ca. 14,7 ha.

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung vom 26.01.2022 den vorliegenden Planungen zugestimmt und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 27 vom 03.01.2022 sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 11/16 vom 03.01.2022 liegen mit jeweils einer Begründung, dem Umweltbericht (der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild) und weiteren umweltbezogenen Informationen für die Dauer von 1 Monat, mindes-

Bekanntmachung



tens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom

21. Februar 2022 bis einschließlich 25. März 2022

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, Öffentliche Planauflage, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Auslegungsunterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus,

Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt werden.

Während der o.g. Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planauflage gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen für Auskünfte grundsätzlich von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen liegen vor und liegen ebenfalls aus:

Art der vorhandenen Information

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Urheber

Amt für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Bayreuth

Thematischer Bezug

GRZ-Erhöhung, Eingriff in Natur und Landschaft, Landschaftsbild, Klima, Immissionsschutz, Wasserrecht

Bekanntmachungen

Art der vorhandenen Information

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Verkehrsuntersuchung zur möglichen Umgestaltung
des Knotenpunktes: Königsallee/Eremitenhofstraße/
Ochsenhut mit Erläuterungen zum Bereich Eremitenhof

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §

Urheber

Wasserwirtschaftsamt Hof

Höhnert & Partner
Beratende Ingenieure,
Bamberg

Thematischer Bezug

Oberflächenwasser, Altlasten, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Verkehrsaufkommen, Leistungsfähigkeiten und Verkehrsemissionen

3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt <https://www.o-sp.de/bayreuth/datenschutz>, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 11.02.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 14.02.2022 – 06.03.2022

Bauausschuss

Dienstag, den 15. Februar 2022, 16.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 21. Februar 2022, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 23. Februar 2022, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 02.02.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachungen

Flurneuordnung Gesees, Gemeinde Gesees, Landkreis Bayreuth Bekanntmachung und Ladung

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Gesees gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Gesees geladen. Auf Grund der COVID-19-Pandemie ist die Durchführung einer öffentlichen Teilnehmerversammlung nicht möglich. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim durch zeitlich getrennte Einzelstimmabgaben.

Die Stimmabgabe zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Gesees findet, unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, am

Donnerstag, 17.03.2022,
in der Zeit von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
Sitzungszimmer der Gemeindekanzlei Gesees,
Pettendorfer Str. 4, 95494 Gesees,

statt.

Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der in Bayern zum großen Teil die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 2 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 4 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmacht-

gebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Kandidaten für den Vorstand können Sie bis zum 14.03.2022 beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (E-Mail: thomas.pfeuffer@ale-ofr.bayern.de, Tel. 0951/837-331) vorschlagen.

Die Ergebnisse der Vorstandswahl werden im Anschluss öffentlich bekanntgegeben. Die Verpflichtung der neu gewählten Vorstandsmitglieder erfolgt in der nächsten Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

Bamberg, den 03.02.2022

Amt für ländliche Entwicklung

gez. Oskar Deglmann

Tanzveranstaltungen am Aschermittwoch verboten

Der Aschermittwoch, 02.03.2022, gilt nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als „Stiller Tag“.

An den Stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.

Bayreuth, den 07.02.2022

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:

gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied